

**Königliches Decret vom 24sten Februar 1809, die Forderungen
an den Kaiserlichen Domainen betreffend.**

**Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.**

haben, nach Ansicht des 3ten Artikels, des am 22sten April 1808 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser, Unserm erhabenen Bruder und Uns zu Berlin geschlossenen Tractats, in welchem bestimmt ist, dass diejenigen Domainen, welche Seine Kaiserliche Majestät sich vorbehalten hat, von allen Lasten, Substitutionen, Eigenthums-Ansprüchen, Nutznießungen, Privilegien, Grund-Zinsen und Renten, fortdauernde oder lebenslängliche, ingleichen von allen Schenkungen, Apanagen, Pensionen und Hypotheken oder anderen Schulden jeder Art, frey, los und ledig seyn sollen;

wie auch nach Ansicht des 11ten Artikels des gedachten Tractats, welcher festsetzt, dass, in Gemässheit des 3ten Artikels, die Uns anheim gefallenen Domainen mit allen den oben erwähnten Lasten, Rechten, Prästationen u.s.w., beschwert seyn sollen, in Rücksicht deren entweder an alle, Seiner Majestät dem Kaiser in dem gedachten Tractate vorbehaltene Domainen, oder nur an einen Theil derselben Ansprüche gemacht werden könnten;

endlich nach Ansicht des 3ten Artikels Unseres Decrets vom 2ten May 1808, nach welchem zu der öffentlichen Schuld auch die auf die Domainen hypothesierten Lasten und Abgaben gehören, weil die Übernahme derselben wirklich eine der Bedingungen gewesen, unter welchem die Hälfte der Domainen dem Staate belassen worden ist;

und in Erwägung, dass es wesentlich nothwendig ist, die Gerechtsame, Prästationen und Schuldforderungen, die eine Verminderung der reinen Ertrags-Summe, wofür Seine Majestät der Kaiser und König eine jede Domaine angenommen hat, bewürken würde, von denjenigen abzufordern, welche bey Ausmittlung dieser Ertrags-Summe nicht mit in Anschlag gebracht sind, sondern den Pächtern außer dem zu entrichtenden Pachtgelde obliegen, und die Wir für Rechnung des Staats nicht mit übernommen haben;

dass die, wegen der vom Staate übernommenen Schulden und anderen Lasten gegen den Kaiser und dessen Stellvertreter erhobenen Klagen, und ein darauf eingeleitetes gerichtliches Verfahren nur unnöthige Kosten machen, und für den öffentlichen Schatz, welcher dafür haften müsste, eine Vermehrung der Ausgaben nach sich ziehen würden;

dass die Ausmittlung und Anerkennung dieser Schulden und Lasten ein Gegenstand der öffentlichen Schuldenliquidation ist, und mit der General-Finanz-Verwaltung in genauem Zusammenhange steht, folglich die Tribunäle darüber zu erkennen nicht berechtigt sind;

auf den Bericht Unserer Minister der Justiz und Finanzen;
nach Anhörung Unsers Staatsrathes;
verordnet und verordnen. wie folgt

Art. 1. Alle diejenigen, welche an den Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen vorbehaltenen Domainen, Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, sind, falls die Directoren der Kaiserlichen Domainen, oder deren Besitzer selbige anzuerkennen oder zu erfüllen sich weigern, verbunden, dem Staatsrath und General-Liquidator der öffentlichen Schuld ihre angeblichen Rechte, Forderungen, Lasten, Abgaben oder Prästationen anzuzeigen.

Sie haben sich zu dem Ende binnen einem Jahre mit ihren desfallsigen Gesuchen an den General-Liquidator oder an die besonderen Liquidatoren, welche sodann nach den ihnen zu ertheilenden Instructionen verfahren werden, zu wenden, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen auf immer präcludirt werden sollen.

Art. 2. Die Liquidatoren müssen die von Uns übernommenen Lasten, wohin alle diejenigen gehören, welche die reine Ertrags-Summe, für die Seine Majestät der Kaiser eine jede Domaine angenommen hat, vermindern würden, von denjenigen Lasten sorgfältig unterscheiden, welche den Pächtern außer der zu entrichtenden Pachtsumme obliegen, und nach wie vor von diese n

oder den Eigenthümern getragen werden müssen, weil, wenn sie der Staats trüge, die reine Ertrags-Summe von 7 Millionen Franken, welche nach den würllichen Pachtsummen berechnet, und bey dem gedachten Tractate zum Grunde gelegt ist, dadurch erhöht werden würde.

Die bemeldeten Liquidatoren müssen die Natur und Beschaffenheit der in Anspruch genommenen Forderungen, Abgaben, Prästationen und Gerechtsame untersuchen, und bestimmen, ob solche entweder auf die Amortisations-Casse, oder auf den öffentlichen Schatz anzuweisen sind; auf erstere nämlich alle Reallasten und Grundgerechtsame, Privilegien und Hypotheken, als zur Staatsschuld gehörig, --- auf letzteren hingegen die übrigen, als Pensionen und die Verwaltungs-Ausgaben und Lasten.

Art. 3. Die Getreide- und Natural-Abgaben sollen mit Gelde bezahlt werden.

Zu dem Ende soll eine Durchschnitts-Berechnung nach den letzten 30 Jahren angelegt, der auf diese Weise ausgemittelte Betrag mit 5 pro Cent zu Capital angeschlagen, und dieses Capital bis zur Rückzahlung oder Ablösung desselben mit 4 pro Cent verzinset werden.

Art. 4. Diejenigen, welche an den Seiner Majestät dem Kaiser vorbehaltenen Domainen Forderungen und Ansprüche haben, dürfen solche, sie mögen auf die Zuerkennung von Rechten, auf die Berichtigung von Zinsen, Lasten, Abgaben, Prästationen, oder auf die Wieder-Bezahlung von exigibelen Forderungen gerichtet seyn, gegen die Directoren der Kaiserlichen Domainen oder gegen die Besitzer derselben und deren Nachfolger, nicht gerichtlich geltend machen.

Den Richtern und Tribunälen wird hiermit untersagt und verboten, über Klagen dieser Art zu erkennen, und aufzugeben, die Parteien an die vorerwähnten Liquidatoren zu verweisen.

Art. 5. Diesem Verbote sind jedoch die Gläubiger und Prätendenten nicht unterworfen, welche Ansprüche und Forderungen haben, deren Erfüllung von den Directoren oder Besitzern der Kaiserlichen Domainen verweigert wird, wenn gleich selbige die Ertrags-Summe, sowie solche bey jeder, Seiner Majestät dem Kaiser und Könige vorbehaltenen, Domaine geschätzt und angenommen, und wovon im 2ten Artikel Erwähnung geschehen ist, nicht vermindern.

Art. 6. Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind, in so weit es jeden angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,
am 24sten Februar 1809, im 3ten Jahr Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair
Unterzeichnet: Graf von Fürstenstein